

---

**Amtliche Mitteilungen Nr.**

**34/2024**

**10.12.2024**

---

**4. Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
European Business Management**

**(Vollzeitstudium)  
Abschluss: Bachelor of Arts**

Auf der Grundlage von §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 2, 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) i.V.m. § 14 Abs. 3 der Grundordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2019 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 45/2019) zuletzt geändert mit Wirkung vom 22. August 2022 (Amtl. Mitteilungen 29/2022) sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juli 2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 42/2019), zuletzt geändert am 31. August 2022 (Amtliche Mitteilungen 31/2022) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Informatik, Recht der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 18. Juli 2024 die folgende 4. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang European Business Management, genehmigt von der Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 24. Oktober 2024:

## Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang European Business Management vom 20. März 2023 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 03/2023) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 7 wird das Wort „BWL“ durch die Wörter „der Betriebswirtschaftslehre“ ersetzt.
- b) Satz 8 werden die Wörter „BWL, VWL“ durch die Wörter „Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ ersetzt.
- c) Satz 15 wird das „/“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 werden die Wörter „[...] in unterschiedlichen Schwerpunkten [...]“ durch die Wörter „mit einer Spezialisierung“ ersetzt.  
Die Wörter „[...] erweitern können“ werden ersetzt durch das Wort „erwerben“.
- b) Folgender Satz 2 wird neu eingefügt: „Darüber hinaus treffen die Studierenden in der Studienendphase die Entscheidung, ob sie ihre im Studium vorgesehene Auslandserfahrung mit einem Auslandssemester (Semester Abroad) oder mit einem Auslandspraktikum (Internship Abroad) erleben wollen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „[...] in den Studientypen [...]“ werden ersetzt durch die Wörter „[...] im Studientyp [...]“.
- b) Das Wort „Teilzeitstudium“ wird gestrichen.

b) Abs. 3 wird ergänzt:

„(3) Lehr- und Prüfungssprache des Studiengangs ist Englisch.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „[...] im Studientyp Vollzeitstudium und vierzehn Semester im Studientyp Teilzeitstudium. Das Verhältnis zwischen der Regelstudienzeit im Typ Teilzeitstudium und der Regelstudienzeit im Typ Vollzeitstudium beträgt somit 2,00 ( $k = 14/7$ ).“ werden gestrichen.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „[...] in dem [...]“ werden durch die Wörter „[...] im Studienplan [...]“ ersetzt.
- b) Die Wörter „[...] jeweils zutreffenden Studienplan von European Business Management (Vollzeit-/ Teilzeitstudium) [...]“ werden gestrichen.

c) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die §§ 7-9 regeln die zeitlichen Abläufe des Präsenzstudiums.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Nr. a) wird wie folgt geändert:

Die Wörter „[...] anerkannte Nachweise [...]“ werden gestrichen.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „modulare“ wird gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

- das Grundlagenstudium umfasst das erste bis dritte Semester mit 89 CP,
- das Vertiefungsstudium umfasst das vierte und fünfte Semester mit 61 CP und
- die Studienendphase umfasst das sechste und siebte Semester mit 60 CP.

Die ersten fünf Semester bestehen aus Studienabschnitten von jeweils 15 Wochen und einer sich daran jeweils anschließenden Prüfungsphase von zwei Wochen. Die Prüfungen der Module des fünften Semesters sollten bereits

innerhalb der Vorlesungszeit des fünften Semesters durchgeführt werden, um einen frühzeitigen Beginn der Studienendphase zu ermöglichen.

Für das sechste Semester bestehen zwei Optionen:

- a) „Internship Abroad“ oder
- b) „Semester Abroad“.

a) „Internship Abroad“:

Beim „Internship Abroad“ sieht das sechste Semester eine Praxisphase (vgl. § 8) vor.

b) „Semester Abroad“:

Bei dieser Option wird das sechste Semester als Auslandsemester absolviert. Die Wahl des „Semester Abroad“ setzt voraus, dass Studierende einen Studienplatz an einer Partnerhochschule oder einer von der Technischen Hochschule Wildau akzeptierten Gasthochschule vorweisen können und ein durch die Studiengangsprecherin bzw. den Studiengangsprecher bestätigtes Learning Agreement vorliegt. Die im Learning Agreement festgelegten Module sollten den Qualifikationszielen des Studiengangs in Inhalten und Niveau gerecht werden. Das International Office ist durch die Studierende bzw. den Studierenden bei der Planung und Durchführung des entsprechenden Studienplatzes im Ausland einzubeziehen. Sofern die im Learning Agreement vereinbarten Prüfungsleistungen nicht im vollen Umfang erbracht wurden, ist mit der Studiengangsprecherin bzw. dem Studiengangsprecher eine äquivalente Prüfungsleistung zu vereinbaren und durch den Prüfungsausschuss zu bestätigen.

Das siebte Semester finden in den ersten acht Wochen Lehrveranstaltungen statt. Daran schließt sich eine einwöchige Prüfungsphase an.

Es folgt die Anfertigung der Bachelorarbeit (vgl. § 9).

In mehreren Semestern sind Wahlpflichtmodule und im 4. und 5. Semester sind die Module einer Spezialisierung zu belegen.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „[...] die Studienpläne [...]“ werden ersetzt durch die Wörter „[...] den Studienplan.“.
- b) Die Wörter „[...] für das Vollzeit- und Teilzeitstudium.“ Werden gestrichen.

- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 werden die Wörter „[...] Abschluss des Studiums [...]“ ersetzt durch das Wort „Studienabschluss“.
  - b) Satz 2 wird ergänzt durch das Wort „Leistungspunkte“.
- e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird das Wort „temporäre“ gestrichen.
  - b) Satz 3 werden die Wörter „Dauerhafte Änderungen des Studienplans bedürfen eines Beschlusses des Fachbereichsrates [...]“ gestrichen.
  - c) Satz 2 und 3 werden zu einem Satz 2 zusammengefügt.
- f) Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Wahlpflichtmodule

(a) Gemäß des Studienplans belegen die Studierenden die 3 Wahlpflichtmodule „Business Language I“ mit 5 CP, „Business Language II“ mit 3 CP und „Business Language III“ mit 3 CP, die unter der Bezeichnung „Business Language“ zusammengefasst werden. Durch einmalige Wahl im 1. Semester entscheiden sich die Studierenden, welche Fremdsprache sie in den drei Semestern erlernen wollen. Die „Business Language I“ startet im 2. Semester.

(b) Der Fachbereichsrat beschließt über die Liste der zulässigen und von den Studierenden wählbaren Business Languages (den Wahlpflichtkatalog). Der Wahlpflichtkatalog muss am Ende des Sommersemesters des Vorjahres vom Fachbereichsrat beschlossen sein. Im Falle des nicht erfolgten Beschlusses durch den Fachbereichsrat gelten die bestehenden, zuvor beschlossenen Wahlpflichtmodule fort.

Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Module von der Dekanin bzw. dem Dekan vorgegeben werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist.

Jedem Wahlpflichtmodul (jeder Business Language) ist im Wahlpflichtkatalog eine deutsche und englische Modulbezeichnung, das Semester, die Semesterwochenstunden, die Leistungspunkte (CP), die Prüfungsart und die minimale und maximale Teilnehmerzahl zugewiesen.

(c) Eine Studierende/ein Studierender darf im Laufe ihres/seines Studiums ein Wahlpflichtmodul nur einmal belegen.

(d) Die Studierenden wählen innerhalb der Vorlesungszeit des vorangehenden Wintersemesters ihre Business Language. Die Studierenden sind hierbei zur Mitwirkung verpflichtet. Die Studierenden geben bei der Wahl ihre Präferenzen hinsichtlich der zulässigen Business Language ab. Auf Basis dieser Präferenzen und hochschulinterner Ressourcen findet eine Zuweisung zu den Modulen statt.

Studierende, deren Erstwunsch sich auf eine Business Language bezieht, der sie aus den genannten Gründen nicht zugewiesen werden können, werden einer anderen Business Language zugewiesen. Dabei sind die weiteren Präferenzen der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(e) Die Fristen des § 20 Abs. 6 Rahmenordnung finden auch bei einer Nichtwahl Anwendung. Als Prüfungstermin nach Satz 1 des § 20 Abs. 6 Rahmenordnung gilt in diesem Fall der letzte Tag des Semesters, in dem das entsprechend Wahlpflichtmodul in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist.

(f) Sofern die hochschulinternen Ressourcen dies zulassen, haben die Studierenden die Möglichkeit die Business Language bis einschließlich der ersten Vorlesungswoche mit Start der „Business Language I“ gemäß dem Studienplan unter Angabe fachlicher Gründe, die zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht vorlagen, auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss einmalig zu wechseln.

(g) Sofern Studierende eine zulässige Business Language aus einem anderen Studiengang belegen, gelten die Lehrveranstaltungs- und Prüfungszeiten der gewählten Business Language des anderen Studiengangs.“

g) Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Spezialisierung

(a) Gemäß des Studienplans belegen die Studierenden eine wählbare Spezialisierung. Die Spezialisierung umfasst insgesamt vier Pflichtmodule mit je 5 CP, wovon jeweils zwei Module im Sommersemester und zwei im Wintersemester stattfinden.

(b) Für jede Matrikel beschließt der Fachbereichsrat bis spätestens sechs Monate vor Studienbeginn über eine Liste der zulässigen und von den Studierenden wählbaren Spezialisierungen und deren jeweils vier zugehörigen Pflichtmodule (Spezialisierungskatalog). Jedem dieser Module ist eine deutsche und englische Modulbezeichnung, das Semester, die Semesterwochenstunden, die Leistungspunkte (CP), die Prüfungsart und die minimale und maximale Teilnehmerzahl zugewiesen.

Die Teilnehmeranzahl kann für einzelne Spezialisierungen von der Dekanin bzw. dem Dekan vorgegeben werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Zuordnung der konkreten Module zu einer Spezialisierung bis spätestens vor dem Ende der siebten Vorlesungswoche des Sommersemesters vor der Wahl der Spezialisierungen geändert werden.

Im Falle des nicht erfolgten Beschlusses durch den Fachbereichsrat gelten die bestehenden, zuvor beschlossenen Spezialisierungen fort.

(c) Die Module der Spezialisierung starten im Sommersemester. Die Studierenden wählen innerhalb der Vorlesungszeit des vorangehenden Wintersemesters ihre Spezialisierung.

Die Studierenden sind bei der Wahl zur Mitwirkung verpflichtet. Die Studierenden geben dabei ihre Präferenzen hinsichtlich der zulässigen

Spezialisierungen ab. Auf Basis dieser Präferenzen und hochschulinterner Ressourcen findet eine Zuweisung zu einer Spezialisierung und deren Modulen statt.

Studierende, deren Erstwunsch sich auf eine Spezialisierung bezieht, der sie aus den genannten Gründen nicht zugewiesen werden können, werden einer anderen Spezialisierung zugewiesen. Dabei sind die weiteren Präferenzen der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(d) Die Fristen des § 20 Abs. 6 Rahmenordnung finden auch bei einer Nichtwahl Anwendung.

Als Prüfungstermin nach Satz 1 des § 20 Abs. 6 Rahmenordnung gilt in diesem Fall der letzte Tag des ersten Semesters in dem die Spezialisierung in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist.

(e) Sofern die hochschulinternen Ressourcen dies zulassen, haben die Studierenden die Möglichkeit die Spezialisierung bis einschließlich der ersten Vorlesungswoche mit Start der Spezialisierung gemäß des Studienplans unter Angabe fachlicher Gründe, die zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht vorlagen, auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss einmalig zu wechseln.

(f) Sofern Studierende eine zulässige Spezialisierung aus einem anderen Studiengang belegen, gelten die Lehrveranstaltungs- und Prüfungszeiten der gewählten Spezialisierung des anderen Studiengangs.“

h) Abs. 8 wird wie folgt neu eingefügt:

(8) Interdisciplinary Module

(a) Gemäß des Studienplans belegen die Studierenden im Wintersemester das Modul „Interdisciplinary Module“ (IDM) mit 5 CP.

(b) Die Dekanin bzw. der Dekan beschließt über eine Liste, der zulässigen und von den Studierenden wählbaren IDMs (IDM-Katalog). Die IDMs müssen am Ende des Wintersemesters des Vorjahres von der Dekanin bzw. vom Dekan beschlossen sein.

Die Teilnehmerzahl kann für einzelne IDMs von der Dekanin bzw. dem Dekan vorgegeben werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist.

Jedem IDM ist eine deutsche und englische Modulbezeichnung, das Semester, die Semesterwochenstunden, die Leistungspunkte (CP), die Prüfungsart und die minimale und maximale Teilnehmeranzahl zugewiesen.

(c) Die Studierenden wählen innerhalb der Vorlesungszeit des vorangehenden Sommersemesters ihr IDM. Die Studierenden sind hierbei zur Mitwirkung verpflichtet. Die Studierenden geben bei der Wahl ihre Präferenzen hinsichtlich der zulässigen IDMs ab. Auf Basis dieser Präferenzen und hochschulinterner Ressourcen findet eine Zuweisung zu den IDMs statt.

Studierende, deren Erstwunsch sich auf ein IDM bezieht, dem sie aus den genannten Gründen nicht zugewiesen werden können, werden einem anderen

IDM zugewiesen. Dabei sind die weiteren Präferenzen der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(d) Die Fristen des § 20 Abs. 6 Rahmenordnung finden auch bei einer Nichtwahl Anwendung. Als Prüfungstermin nach Satz 1 des § 20 Abs. 6 Rahmenordnung gilt in diesem Fall der letzte Tag des Semesters, in dem das Modul „Interdisciplinary Module“ in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist.

(e) Sofern Studierende ein zulässiges IDM aus einem anderen Studiengang belegen, gelten die Lehrveranstaltungs- und Prüfungszeiten des gewählten IDMs des anderen Studiengangs.

i) Der bisherige Abs. 8 wird geändert in Abs. 9.

j) Der bisherige Abs. 9 wird geändert in Abs. 10

k) Abs. 10 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Abroad“ wird hinter dem Wort „Internship“ eingefügt.
- b) Hinter Das Wort „Abroad“ werden folgende Wörter eingefügt: „[...] „Semester Abroad“, „Personal and Professional Skills I“, „Personal and Professional Skills II“ und“.
- c) Die Wörter „[...] „Team Development and Team Coaching“ [...] „Empirical Research Method“ [...]“ werden gestrichen.
- d) Hinter die Wörter „[...] „Interdisciplinary Module“ [...] wird das Wort „sind“ eingefügt.

l) Der bisherige Abs. 10 wird geändert in Abs. 11

m) Abs. 11 S. 1 wird gestrichen.

n) Der bisherige Abs. 11 wird geändert in Abs. 12

o) Abs. 12 wird gestrichen

p) Abs. 13 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt umformuliert: Die Studierenden haben über die Optionen in Abs. 2 „Internship Abroad“ und „Semester Abroad“ hinaus die Möglichkeit, Auslandssemester zu absolvieren.

- b) Satz 2 werden die Wörter „[...] der bzw. des Studierenden [...]“ geändert in „der Studierenden bzw. des Studierenden“.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 und Satz 2 werden zusammengefasst und wie folgt neu formuliert:

„Sofern die Studierende bzw. der Studierende die Option des „Internship Abroad“ gewählt hat, ist im sechsten Semester ein Praktikum (Internship Abroad) im Ausland als praktisches Modul im Sinne des § 9 Abs. 2 Rahmenordnung mit einer Dauer von 20 Wochen (30 CP) verbindlich.“

- b) Satz 3 wird gestrichen.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „[...] eine Bachelorarbeit [...]“ werden ersetzt durch die Wörter „die Abschlussarbeit“.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Bachelorarbeit“ wird ersetzt durch das Wort „Abschlussarbeit“. Der Bearbeitungszeitraum ändert sich von 12 auf 8 Wochen und die CP ändern sich von 12 auf 8.

8. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist das erfolgreiche Absolvieren aller im Studienplan geforderten Modulprüfungen, die erfolgreiche Anfertigung der Abschlussarbeit sowie die mündliche Abschlussprüfung (Kolloquium) zur Abschlussarbeit erforderlich.

(2) Das Kolloquium zur Abschlussarbeit ist hochschulöffentlich. Ist die Arbeit mit einem Sperrvermerk belegt, so kann die hochschulöffentliche Teilnahme an der Prüfung durch die Prüfungskommission beschränkt werden.

(3) Die erste Gutachterin/Der erste Gutachter (hochschulseitige Erstbetreuerin/hochschulseitiger Erstbetreuer) hat den Vorsitz der Prüfungskommission inne und ist für die Organisation der Prüfung verantwortlich.

(4) Das Kolloquium wird in der Regel als Einzelprüfungen abgehalten. Ist die Abschlussarbeit als Gruppenarbeit erbracht worden, kann das Kolloquium zur Abschlussarbeit auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Der Beitrag jeder einzelnen Person muss hierbei abgegrenzt und individuell bewertbar sein.

(5) Über den Ablauf des Kolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geführt und von den Mitgliedern der

Prüfungskommission unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben und dem Sachgebiet Immatrikulation und Prüfungen mitzuteilen.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

Die Studien- und Prüfungsordnung „gilt erstmals für Immatrikulationsjahrgang ab Wintersemester 2025/2026.“.

### **Artikel II**

Der Anhang mit den englischen Bezeichnungen des Studienganges und der Module entfällt. Der Anhang „Studienplan Vollzeit“ wird wie folgt neu gefasst:

### Bachelorstudiengang European Business Management Studententyp

Vollzeit

gültig ab WiSe

2025/26

Module	V	Ü	L	P	S	ges. SWS	WiSe			SoSe			WiSe			SoSe			WiSe			SoSe			WiSe		
							1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			6. Sem.			7. Sem.		
							SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP
<b>Introduction to Business</b>																											
Introduction to Business Administration	1	1				2	2	SMP	3																		
Introduction to Law	2	2				4	4	FMP	5																		
Financial Accounting	2	2				4				4	FMP	5															
Human Resources and Organisational Design	2	2				4				4	FMP	5															
Costs and Management Accounting	2	2				4				4	FMP	5															
Financial Statements	1	1				2							2	SMP	3												
Marketing	2	2				4							4	SMP	5												
Investments and Asset Pricing	2	2				4							4	FMP	5												
Supply Chain and Operations Management	2	2				4							4	FMP	5												
European Law	2	2				4										4	SMP	5									
Operational Interface Management						4	4															4	SMP	5			
Sustainability and Corporate Social Responsibility						4	4															4	SMP	5			
<b>International Management in European Contexts</b>																											
International Strategies in Theory and Practice I						4	4						4	FMP	5												
International Strategies in Theory and Practice II						4	4									4	SMP	5									
International and Institutional Economics I						4	4						4	SMP	5												
International and Institutional Economics II						4	4									4	FMP	5									
<b>Economics</b>																											
Introduction to Economics	2	2				4	4	FMP	5																		
Applied Economics and Data Visualisation						4	4																4	SMP	5		
<b>Methods and Fundamentals</b>																											
Academic Methods						2	2								2	SMP	3										
Business Mathematics and Statistics I	2	2				4	4	FMP	5																		
Business Mathematics and Statistics II	2	2				4				4	SMP	5															
Bachelor Seminar						2	2															2	SMP	3			
<b>Information Management</b>																											
Introduction to Information Management	2	2				4	4	SMP	5																		
Management Information Systems	2	2				4						4	FMP	5													
<b>General Qualifications</b>																											
Business English Communication Skills I						4	4	4	SMP	5																	
Business English Communication Skills II						4	4			4	SMP	5															
Project Management						4	4								4	SMP	5										
Personal and Professional Skills I						2	2			2	SMP	2															
Personal and Professional Skills II						2	2					2	SMP	3													
<b>Business Language<sup>1</sup></b>																											
Business Language I		4				4				4	SMP	5															
Business Language II		2				2						2	SMP	3													
Business Language III		2				2							2	SMP	3												
<b>Interdisciplinary Module<sup>2</sup></b>																											
Interdisciplinary Module					4	4										4	SMP	5									
<b>Specialisations<sup>3</sup></b>																											
Specialisation - Module 1					4	4							4	***	5												
Specialisation - Module 2					4	4							4	***	5												
Specialisation - Module 3					4	4									4	***	5										
Specialisation - Module 4					4	4									4	***	5										
<b>Experience Abroad Options<sup>4</sup></b>																											
Internship Abroad																											
Semester Abroad																											
Summe der Semesterwochenstunden	28	36	0	4	64	132	22			26			22		24		24				0		14				
Summe der Credits Lehre						168			28			32		29		31		30				0		18			
Credits für Praxisphase						30																30					
Credits für Abschlussarbeit						8																		8			
Credits für Abschlussprüfung						4																		4			
<b>Summe der Credits</b>						<b>210</b>			<b>28</b>			<b>32</b>		<b>29</b>		<b>31</b>		<b>30</b>				<b>30</b>		<b>30</b>			

<sup>1</sup> Aus dem Wahlpflichtkatalog ist eine Sprache für "Business Language I, II und III" zu wählen.

<sup>2</sup> Aus dem IDM-Katalog ist ein Interdisciplinary Module zu wählen.

<sup>3</sup> Aus dem Spezialisierungskatalog ist eine Spezialisierung zu wählen.

V	Vorlesung	P	Projekt	WiSe	Wintersemester
Ü	Übung	S	Seminar	SoSe	Sommersemester
L	Labor	CP	Credit Points	SWS	Semesterwochenstunden
PA	Prüfungsart				
***	entsprechend Wahlpflichtkatalog/Modulbeschreibung				
FMP	Feste Modulprüfung im Prüfungszeitraum				
SMP	Studienbegleitende Modulprüfung außerhalb des Prüfungszeitraums				
KMP	Kombination der Prüfungsarten FMP und SMP				

### **Artikel III**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft und gilt erstmals für den Immatrikulationsjahrgang ab Wintersemester 2025/2026.

Wildau, 24. Oktober 2024

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe  
Präsidentin  
der Technischen Hochschule Wildau